



Landwirtschaft und Wald (Iawa)

KANTONSBLATT

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Schutz der Äschen in der Reuss und ihrer Zuflüsse

Die Reuss von Luzern bis Bremgarten beherbergt eine Äschenpopulation von nationaler Bedeutung. Aufgrund der anhaltenden Hitzeperiode und niederschlagsarmen Wochen stieg die Wassertemperatur in der Reuss auf über 26°C., was die Fische extremen Stresssituationen ausgesetzt und insbesondere die Äschen zur Abwanderung in kühlere Zuflüsse veranlasst hat. Trotzdem mussten sowohl von Privatpersonen als auch von der kantonalen Fischereiaufsicht zahlreiche verendete Äschen aufgefunden werden, weshalb die Äschenbestände in den betroffenen Gewässern mehr oder minder stark reduziert worden sind.

Die Äsche (*Thymallus thymalus*) gehört gemäss Anhang 1 zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) zu den bedrohten Fischarten mit dem Gefährdungsstatus 3, «gefährdet». Nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) können die Kantone zum Schutz gefährdeter Arten insbesondere Fangverbote anordnen. Im Kanton Luzern ist hierzu die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuständig, welche für einzelne Gewässer die Schonzeiten verlängern kann (§ 12 Abs. 3 der Kantonalen Fischereiverordnung, FiV, SRL Nr. 721). Um die Nachhaltigkeit der Nutzung der durch den Hitzesommer tangierten Äschenbestände sicher zu stellen, sieht sich die Dienststelle Landwirtschaft und Wald veranlasst, mittels Verfügung den Beginn der Schonzeit für Äschen in der Reuss und ihre Zuflüsse im Kanton Luzern vom 1. Januar 2019 auf den 1. September 2018 vorzuverlegen.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald verfügt:

1. Für Äschen in der Reuss und ihrer Zuflüsse im Kanton Luzern (Kleine Emme, Ron- und Rotbach sowie in sämtlichen Werkskanälen der Kraftwerke an diesen Gewässern) wird der Beginn der Schonzeit vom 1. Januar 2019 auf den 1. September 2018 vorverlegt. Damit ist das Fangen von und das Fischen auf Äschen in der Reuss und der genannten Zuflüsse in der Zeit vom 1. September 2018 bis 31. Mai 2019 vollständig verboten.
2. Vorbehalten bleiben Fänge zur Bestandeskontrolle und zu Untersuchungszwecken, welche durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald angeordnet werden.
3. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit dessen Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Sursee, 25. August 2018
Dienststelle Landwirtschaft und Wald